Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(7.11.1977) Drucksache 9/343

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **343 S**
07. 11. 77

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hundesteuergesetzes mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Finanzdeputation hat den Entwurf noch nicht beraten. Der Senat wird das Beratungsergebnis nachträglich mitteilen.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, den Entwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Hundesteuergesetz vom 2. April 1968 (Brem.GBl. S. 29 — 61-c-1) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird oder in dem der Hundehalter zuzieht, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar, frühestens jedoch mit Beginn der Steuerpflicht."

2. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für das Halten

a) des ersten Hundes	60,— DM,
b) des zweiten Hundes	90,— DM,
c) jedes weiteren Hundes	120,— DM.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht (§ 4 Abs. 1 und 2) entsprechenden Teilbetrag."

3. In § 10 werden die Worte „§ 4 Abs. 2" durch „§ 4 Abs. 1" ersetzt.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer ist am 15. Januar mit dem Jahresbetrag zu entrichten.

1903

(2) Beginnt die Steuerpflicht nach § 4 Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahrs, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, frühestens jedoch am 15. Tage des Kalendervierteljahrs, in dem die Steuerpflicht beginnt.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht (§ 4 Abs. 2) gezahlte Steuer wird erstattet."

5. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der Stadtgemeinde Bremen wird die Hundesteuer nach den Vorschriften des Hundesteuergesetzes vom 2. April 1968 (Brem.GBl. S. 29 — 61-c-1) erhoben. Die Hundesteuer dient außer der Erzielung von Einnahmen auch dem ordnungspolitischen Nebenzweck, die Hundehaltungen im Stadtgebiet einzudämmen und damit die Verschmutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze in Grenzen zu halten.

Es ist eine maßvolle Anhebung der 1968 eingeführten Steuersätze in Anpassung an die Steuersätze der übrigen Großstädte vorgesehen.

Im übrigen stellt das Gesetz vom 2. April 1968 Beginn und Ende der Steuerpflicht auf den jeweils folgenden M o n a t des Beginns bzw. Endes der Hundehaltung ab. Diese Regelung hat sich infolge der dauernden Kontenbewegung, insbesondere auf kassentechnischem Gebiet, nicht bewährt. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands soll deshalb künftig das Kalender v i e r t e l j a h r zu Grunde gelegt werden.

Außerdem ist vorgesehen, die Steuer künftig entsprechend der bereits in einigen anderen Städten üblichen Regelung in einem Jahresbetrag zu erheben. Aufgrund der Abgabenordnung sind in Härtefällen Billigkeitsregelungen gewährleistet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Vorschriften beinhalten die Umstellung vom Monat auf das Kalendervierteljahr.

Die bisher in § 4 Abs. 4 enthaltene Vorschrift hat praktisch keine Bedeutung erlangt, so daß sie gestrichen werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Bestimmung behandelt die Erhöhung und Anpassung der Steuersätze an die anderer Großstädte. Diese betragen:

Stadt	1. Hund	2. Hund	3. Hund	4. Hund
Augsburg	50,—	50,—	50,—	
Berlin	120,—	120,—	120,—	
Bremen (bisher)	42,—	63,—	84,—	
Dortmund	84,—	120,—	156,—	
Düsseldorf	60,—	96,—	120,—	
Frankfurt am Main	72,—	84,—	96,—	
Hamburg	120,—	180,—	240,—	300,—
Hannover	108,—	156,—	156,—	
Kassel	96,—	96,—	96,—	
Kiel	80,—	100,—	120,—	
Ludwigshafen	96,—	96,—	96,—	
Mainz	60,—	100,—	150,—	
München	60,—	60,—	60,—	
Osnabrück	84,—	132,—	156,—	
Stuttgart	90,—	180,—	180,—	

Zu Artikel 1 Nr. 3

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Vorschriften enthalten die Umstellung von der Vierteljahreszahlung auf die Jahreszahlung und regeln die Erhebung der Steuer in den Fällen, in denen die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder endet.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Der bisherige § 13 Abs. 3 Satz 2 hat keine praktische Bedeutung erlangt und ist daher entbehrlich.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Druck: Hans Krohn, Bremen